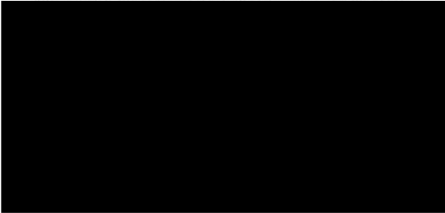


DEHOGA Nordrhein e. V. Hammer Landstr. 45 41460 Neuss

Referat Recht

EINWURF-EINSCHREIBEN



DEHOGA Nordrhein e.V.
Hammer Landstr. 45
41460 Neuss


FON 02131 7518 110
FAX 02131 8819 311
priebe@dehoga-nr.de
www.dehoga-nordrhein.de

VR Neuss 2518

Neuss, 16.04.2021
H/rp

Q:\RAID1\FoodWatch\CVJM.docx

**Unser Verbandsmitglied: CVJM-Hotel & Tagung
Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Schreiben der Lebensmittelüberwachung Aktenzeichen: 19/63/VIG/#203200**

Sehr geehrte(r) 

wir sind beauftragt, die Interessen unseres Verbandsmitgliedes CVJM-Hotel & Tagung, Graf-Adolf-Str. 102, 40210 Düsseldorf, wahrzunehmen.

Mit o. g. Schreiben hat die Lebensmittelüberwachungsbehörde Düsseldorf Ihrem Antrag auf Herausgabe eines Kontrollberichtes über unser o. g. Verbandsmitglied entsprochen. Die Herausgabe der betriebs- und personenbezogenen Daten richtet sich nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Die Anfrage erfolgte über das Internetportal „Topf Secret“ unter der Internetanschrift: <https://fragdenstaat.de/anfrage/kontrollbericht>. Auf der Internetseite befindet sich nach diesseitigem Kenntnisstand folgender der Hinweis:

„Antwort auf dem Postweg. Offenbar schickt Ihnen die Behörde eine Antwort auf dem Postweg. Bitte vergessen Sie nicht, die Antwort mit der Öffentlichkeit zu teilen. Sie können den erhaltenen Brief scannen oder fotografieren und unter dem obigen Menüpunkt „Post erhalten“ hochladen. Sie können ihr trotzdem über fragdenstaat antworten.“

Die Rechtsgrundlage für die Anforderung der Daten – das VIG – rechtfertigt jedoch nicht deren Weitergabe an Dritte.

Hierfür ist auch keinerlei andere rechtliche Begründung erkennbar. Insbesondere handelt es sich nicht um die Wahrnehmung berechtigter Interessen im zivilrechtlichen Sinn.

Eine Weitergabe von betriebs- und personenbezogenen Daten würde gegen das Recht unseres Verbandsmitgliedes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verstoßen.

Derzeit wird vor dem Landgericht Köln ein Verfahren gegen den Betreiber der Internetseite Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. geführt. Ziel dieses Gerichtsverfahrens ist die Feststellung, dass die Veröffentlichung betriebsbezogener Daten aus Kontrollberichten der Lebensmittelüberwachung rechtswidrig ist.

Insbesondere ist nicht sichergestellt, dass anwendbare Fristen zur Löschung der Veröffentlichung eingehalten werden.

Wir gehen davon aus, dass Personen, die entsprechende Daten zur Veröffentlichung weitergeben, neben dem Seitenbetreiber für in Betracht kommende Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche haften.

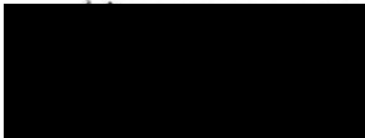
Die oben dargestellte Aufforderung, den Kontrollbericht in Ablichtung an die Internetplattform „fragdenstaat/topfsecret“ weiterzuleiten, stellt nach unserem Dafürhalten die Aufforderung zu einem rechtswidrigen Verhalten dar.

Sollte es zu einer Einstellung des Kontrollberichtes auf dieser Seite kommen, wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass die geschützten Daten durch Sie unberechtigt weitergegeben wurden. In diesem Fall behält unser Verbandsmitglied sich vor, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zivilrechtlich geltend zu machen. Außerdem bliebe in diesem Fall die gesonderte Verfolgung des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorbehalten.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass Sie mit den zur Verfügung gestellten Informationen verantwortungsvoll umgehen werden und diese nicht Dritten oder einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich machen.

In Anbetracht der besonderen Umstände hoffen wir auf Ihr Verständnis für diesen vorsorglichen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen



-Stv. Leiter Referat Recht-